

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Betreuung von minderjährigen Geflüchteten

Unbegleitete Minderjährige (UMA)

Wenn minderjährige Geflüchtete ganz allein nach Deutschland kommen (ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte), kümmert sich das Jugendamt um sie. Diese Kinder und Jugendlichen nennt man „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UMA).

Zuerst prüft das Jugendamt das Alter. Wenn die Person 18 Jahre oder älter ist, gilt sie als erwachsen und wird in eine Erstaufnahmeeinrichtung (zum Beispiel nach Karlsruhe) gebracht.

Wenn die Person jünger als 18 ist, wird sie vom Jugendamt in Obhut genommen. Das bedeutet: Sie kommt in eine spezielle Wohngruppe oder zu einer Pflegefamilie. Fachkräfte überlegen dann gemeinsam mit dem Jugendlichen, welche Unterstützung er braucht. Das nennt man pädagogischen Hilfeplan.

Jeder unbegleitete Minderjährige bekommt außerdem einen Vormund. Der Vormund übernimmt die Aufgaben der Eltern und unterstützt den Jugendlichen zum Beispiel:

- beim Asylverfahren
- bei Ämtern und Behörden
- bei der Ausbildung und Schule
- beim Arzt
- bei allen wichtigen Fragen im Alltag
 - Weitere Infos gibt es im Flyer „Dein Vormund vertritt dich“ (auf Deutsch): [Dein Vormund vertritt dich \(Flyer\)](#)

Einen Wegbegleiter mit wichtigen Infos für unbegleitete Jugendliche findest du hier: [Wegbegleiter für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge](#)

Detaillierte Infos gibt es auch direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): [Unbegleitete Minderjährige - BAMF](#)

Minderjährige im Familienverbund

Manche minderjährige Geflüchtete kommen nicht allein, sondern mit Verwandten (z. B. Tante, Onkel, ältere Geschwister), aber ohne ihre Eltern.

Nach der Ankunft meldet die Unterkunft dies dem Jugendamt. Das Jugendamt prüft:

- Kann der/die Minderjährige bei den Verwandten bleiben?
- Wer übernimmt die Verantwortung für ihn oder sie?

Dann entscheidet das Familiengericht, ob ein Vormund bestimmt werden muss. Dieser kann:

- eine Privatperson sein (z. B. die Tante), oder
- das Jugendamt als sogenannter Amtsvormund

- Es gibt zwei Möglichkeiten:
 - Ein Verwandter stellt einen Antrag beim Familiengericht und wird offiziell Vormund.
 - Die Eltern geben schriftlich ihr Einverständnis (eine Vollmacht). Dann kann der Verwandte das Erziehungsrecht übernehmen, ohne offizieller Vormund zu sein.
 - In beiden Fällen darf der Minderjährige bei der Familie bleiben. Wenn der Verwandte die Verantwortung nicht übernehmen kann oder will, übernimmt das Jugendamt die Betreuung – genau wie bei unbegleiteten Minderjährigen.

□ Zuständig ist das Jugendamt im Landkreis Ludwigsburg:
[Vormundschaften beim Jugendamt Ludwigsburg](#)